

Gewaltschutz für alle - Fokus vulnerable
Zielgruppen

**Frauen und Mädchen mit Besonderheiten
in ihrer Biografie,
Migrantinnen/geflüchtete Frauen und
Roma-Frauen und Mädchen**

Dr. Esma Cakir-Ceylan
07.07.2025 MKJFGFI

Allgemeines

I. Zahlen, Daten, Fakten

- Gibt es verlässliche Zahlen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Besonderheiten in ihrer Biographie?
- Welche besonderen Schwierigkeiten ergeben sich für diese Zielgruppe?
Bsp.: sprachliche Defizite, Systemunkenntnis,
Barrieren beim Zugang zu Schutz und Unterstützung
...

Bundeskriminalamt: Status Quo (insgesamt Gewalt an Frauen)

Im Jahr 2023

1. Hasskriminalität: 322 (Anstieg um ca. 56 %)
2. Sexualdelikte: mehr als 52.000 (Anstieg um ca. 6%)
3. Häusliche Gewalt: mehr als 180.000 (Anstieg um fast 6 %)
4. Menschenhandel: 591 (Anstieg um 6,9 %)
5. Digitale Gewalt: 17.193 (Anstieg um 25 %)
6. Femizide: 938 (Anstieg um 1 %)

Schutzmöglichkeiten

- Polizeieinsatz, Gewaltschutz, Rückkehrverbot
- Übertragung der Wohnung im einstweiligen Rechtsschutz (Familiengericht)
- Ggfs. Unterbringung im Frauenhaus
- Aufklärung von Rechten durch die Frauenberatungsstelle
- Beratung und Beistand durch Rechtsanwältin
- Weißer Ring
- NGO`s: Geschützter Raum „Safe Space“
- ...

Anlaufstellen, Bsp. an Düsseldorf

- Frauenberatungsstelle
- Diakonie
- Ambulanz für Gewaltopfer (der Landeshauptstadt Düsseldorf)
- Hilfetelefon
- SKFM (Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Düsseldorf)
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Rechtsanwältinnen, Opferbeistand
- NGO`s, „Kulturgemeinden“
- ...

Unzureichender Schutz

■ Es fehlen:

- Verbindliche Standards für geschlechtssensible Asylverfahren
- Flächendeckende Schutzkonzepte
- Sichere Unterkünfte für Betroffene

Unzureichender Schutz

■ Verbindlicher Gewaltschutz

- Beteiligung der Zivilgesellschaften
- Sicherstellung der Intersektionalen Perspektive: vulnerable Gruppen müssen ausdrücklich berücksichtigt werden.
- Prävention muss die intersektionale Perspektive verankern.

Verpflichtende Fortbildungen

- **Für alle Berufsgruppen im Gewaltschutz, sofern Kontaktmöglichkeiten mit Tätern oder Opfern bestehen**
 - Verbindliche Mindeststandards
 - Rassismuskritisch und diskriminierungsfrei
 - Sensibilisierung der Justiz
 - Monitoring, Evaluierung

Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen

- Diskriminierungsfreier Zugang
- Schneller und unbürokratischer Zugang
- Sichere und langfristige Finanzierung
- Übergangszeit Gewalthilfegesetz?

Gewaltschutz versus Sorgerecht

- Misslage in der Praxis trotz Istanbul Konvention
- Gesetzliche Verankerung bzw. Sensibilisierung der Familiengerichte
- Berücksichtigung heimatlicher/kultureller Besonderheiten: z.B. heimatliches Rechtssystem gewährt nur dem Vater das Sorgerecht.
Konfliktpotenzial!

Asyl: Verfolgungsgrund

- Geschlechtsspezifische Gewalt muss als Verfolgungsgrund anerkannt werden, § 3 Abs. 2 Nr.6 AsylG.
- Uneinheitliche Auslegung durch Behörden und Gerichte
- Sicherstellung von gendersensible Asylverfahren
- Schutz in Gemeinschaftsunterkünften
- Schutz vor Abschiebung: Systematische Gefährdungsanalysen

Eheunabhängiges Aufenthaltsrecht, Art. 59 IK

■ In der Praxis:

- Kein sicheres Aufenthaltsrecht für gewaltbetroffene Frauen, § 31 AufenthG
- Kein humanitärer Schutz vor Abschiebung
- Kein Schutz vor Rückweisung/Abschiebung für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, § 37 Abs. 2 AufenthG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Esma Cakir-Ceylan

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht
DaMigra e.V

Kontakt: ec@recht-neuss.de